

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

„Vor allem wird die hohe Stellung, die dem Heiligen Vater persönlich zukommt, in keiner Weise verringert werden: Sein Charakter als Souverän, sein Vorrang vor allen anderen katholischen Fürsten, die Immunitäten und die Zivilliste werden ihm im weitesten Umfang gewährleistet werden. Seine Paläste und seine Residenzen werden das Privilegium der Exterritorialität genießen. Die Ausübung seiner hohen geistlichen Sendung wird ihm gesichert werden durch Garantien von zweifacher Art: Durch den freien und beständigen Verkehr mit den Gläubigen vermittelt der Nuntiaturen, welche er fortfahren wird, bei den Mächten zu unterhalten, und durch die Gesandtschaften, welche die Mächte fortfahren werden, bei ihm zu beglaubigen, endlich und vor allem durch die Trennung von Kirche und Staat, welche Italien bereits proklamiert hat.“

Liegt in diesen gegenüber den Mächten gemachten Zusagen, welche die Regierung später durch das sogenannte Garantiegesetz zu erfüllen gesucht hat, eine internationale Verpflichtung? Höchstens eine gelegentliche Anerkennung dieser Verpflichtung im Geiste der damaligen italienischen Regierung, der Ausdruck ihrer Absichten, ihrer Versprechungen, die aber nach dem treffenden Ausdruck des italienischen Staatsrechtslehrers E. Brusa die gesetzgebende Gewalt (vornehmlich die Kammern) nicht binden konnten.¹⁵⁾ Wie ja auch das dort versprochene Privilegium der Exterritorialität für die päpstlichen Paläste tatsächlich nachher nicht gewährt worden ist; letztere gelten nach dem Garantiegesetz als Bestandteil des italienischen Staates. Ebenso wenig entsprach die bei den Beratungen des Gesetzes vom Ministerpräsidenten Giovanni Lanza gebrauchte Bezeichnung des Papstes als „internationalen Wesens, das von keinem Staate abhängen darf und folglich keiner Jurisdiktion unterstellt werden kann“, dem späteren durch das Gesetz geschaffenen Zustand. Nicht einmal von einer vollständigen Immunität des Papstes ist dort die Rede! Die Absichten des Ministeriums waren hinsichtlich der Internationalisierung der Stellung des Papsttums durch die parlamentarische Kommission zum größten Teil durchkreuzt worden.

Sedenfalls ist der Inhalt des Garantiegesetzes, da die Formulierung im einzelnen, das Schicksal des ganzen Gesetzes im Parlament damals überhaupt noch unentschieden war, durch jene Note vom 18. Oktober 1870 den Mächten nicht notifiziert worden —